Vertrag

zwischen

Schweiz Tourismus (ST), Tödistrasse 7, 8002 Zürich,

und

Name, Vorname (Fotograf/-in)

Präambel

– Schweiz Tourismus ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechts des Bundes, das national und international die Nachfrage nach der Schweiz als Ferien-, Reise- und Kongressland fördert.
– Der Fotograf arbeitet nach den Vorgaben von ST.

Dies vorausgeschickt sind die Parteien wie folgt übereingekommen:

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Beauftragung des Fotografen mit dem Fotografieren (Shooting) von xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.
Grundlage dieses Auftrags sind das mündliche und das schriftliche Briefing durch ST, worin Idee, Konzept, Bildsprache, Gestaltung etc. umschrieben sind

2. Rechte und Pflichten des/der Fotografen/-in

2.1 Der Fotograf ist in der künstlerischen Umsetzung des Auftrages frei, solange die Umsetzung dem Claim «get natural» entspricht.
2.2 Der Fotograf kann zur Auftragserfüllung beliebig Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen (Assistenten, Visagistinnen, Stylistinnen etc.), solange dies für ST keine Mehrkosten zur Folge hat.
2.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist die Einholung der Zustimmung der abgebildeten Model/-s (Model Release) Sache des Fotografen. Will jedoch der Fotograf zufällig beim Shooting anwesende Drittpersonen in das Shooting mit einbeziehen, ist es an ihm, die notwendige Zustimmung einzuholen. Der Fotograf stellt ST gegenüber allfälligen Ansprüchen solcher Drittpersonen vollumfänglich frei.
2.4 Ohne gegenteilige Vereinbarung holt der Fotograf allenfalls benötigte Shooting-genehmigungen (Location Release) ein.
2.5 Der Fotograf wird ST eine umfassende Auswahl an Aufnahmen zum gestellten Thema abliefern. Bildlegenden sind zwingend zu jedem Bild mitzuliefern (wenn möglich in Metadaten).
2.6 Der Fotograf wird das Bildmaterial gemäss Terminabsprache bei ST abliefern. Die Ablieferungsfrist verlängert sich, wenn die Shootingtermine aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, verschiebt.
2.7 Der Fotograf darf ST und den entsprechenden Auftrag in schriftlicher wie elektronischer Form als Referenz angeben.

3. Rechte und Pflichten von ST

3.1 Falls der Fotograf der Übermittlung von Bildmaterial eine Liste beifügt, ist es an ST, die Vollständigkeit dieser Liste zu überprüfen. Erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen keine Beanstandung, gilt die betreffende Liste als vollständig.

3.2 ST wird ihr überlassenes Bildmaterial mit aller Sorgfalt behandeln.

3.3 ST muss Reklamationen, die Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, innerhalb von XX Arbeitstagen anbringen, ansonsten das Bildmaterial als abgenommen/genehmigt gilt.

3.4 Analog wie digital produziertes Bildmaterial, insbesondere RAW-Dateien, bleibt Eigentum des Fotografen. ST verzichtet auf ein Retentionsrecht an überlassenem Bildmaterial.

3.5 ST wird nach Möglichkeit und soweit branchenüblich den Fotografen als Urheber einer betreffenden Aufnahme bzw. einer Kampagne aufführen.

4. Honorar

4.1 ST bezahlt dem Fotografen für das Shooting gemäss diesem Vertrag ein Pauschalhonorar von CHF XXXX zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Dieser Betrag ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

4.2 Spesen werden gemäss separater Vereinbarung entschädigt.

4.3 Das Honorar gemäss vorstehend Ziff. 4.1 ist auch dann in voller Höhe geschuldet, wenn das in Auftrag gegebene und abgelieferte Bildmaterial nicht verwendet werden sollte.

4.4 Bei digitalen Produktionen übernimmt ST auf eigene Kosten die Bildbearbeitung (RAW-Konversionen, Farb- und Tonwertabstimmungen, Bildauswahl, Retuschen etc.).

5. Nutzungsrechte

5.1 ST anerkennt, dass es sich bei dem vom Fotografen hergestellten und abgelieferten Bildmaterial um ein urheberrechtlich geschütztes Werk bzw. Werke im Sinne des Gesetzes über das Urheberrecht (URG) handelt. ST verpflichtet sich überdies, die Urheber-persönlichkeitsrechte des Fotografen zu wahren.

5.2 Mit Bezahlung des Honorars gemäss vorstehend Ziff. 4.1 erwirbt ST eine zeitlich und örtlich unbeschränkte Lizenz, das Gegenstand dieses Vertrages bildende Fotomaterial für Zwecke der Werbung für den Tourismus in der Schweiz sei es selbst zu nutzen, sei es durch touristische Partner (Regionen, Destinationen, touristische Leistungsträger wie Transportunternehmen, Tour Operators etc.) nutzen zu lassen. Eine darüberhinausgehende kommerzielle Nutzung ausserhalb des Tourismus ist ST ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Fotografen nicht gestattet. Es besteht indes Übereinstimmung unter den Vertragspartnern, dass die Zurverfügungstellung von Bildmaterial des Fotografen für sog. Publireportagen keine kommerzielle Nutzung darstellt.

5.3 Veränderungen/Bearbeitungen mit dem Zweck der Herstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werks durch ST bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Fotografen.

5.4 Exklusivrechte und Sperrfristen zugunsten von ST, namentlich für sog. Key Visuals, sind gesondert zu vereinbaren. Ohne eine solche Vereinbarung ist die Lizenz von ST eine nicht exklusive, d.h. der Fotograf ist berechtigt, das betreffende Bildmaterial seinerseits für kommerzielle und andere Zwecke zu verwenden und/oder an Dritte zu lizenzieren.

6. Haftung

6.1 Der Fotograf sichert zu, dass er uneingeschränkt über die in diesem Vertrag erwähnten Rechte verfügen kann. Sollten daraus gegen ST Ansprüche von dritter Seite geltend gemacht werden, stellt der Fotograf ST vollumfänglich frei.

6.2 Im Übrigen haften die Parteien einander nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Verschiedenes

7.1 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder ungültig sein, berührt das den übrigen Vertrag nicht. Vielmehr werden die Parteien in einem solchen Fall die nichtige oder ungültige Bestimmung durch eine solche ersetzen, die Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

7.2 Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

7.3 Zuständig sind die Gerichte am Sitz des jeweiligen Beklagten.

Ort, Datum, Unterschrift Schweiz Tourismus

Ort, Datum, Unterschrift Fotograf